

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Ab 1. Januar 2022 gelten für eine Registrierung dieser Methode die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie, und nicht für die Registrierung anderer Methoden oder Methodengruppen.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Musiktherapie

Wurzeln der Musiktherapie in alten Kulturen. Entwicklung der modernen Musiktherapie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus musikästhetischen und musikpädagogischen Ansätzen parallel zur Psychotherapie. Paradigmenwechsel heute aufgrund von neurologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnissen.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Musiktherapie

Musikalische Grundlagen, Instrumentenkunde, Spielfähigkeit an Instrumenten. Musiktherapeutisches Setting. Beziehungsgeschehen und Beziehungsgestaltung. Hör-, Spiel-, Erlebens- und Handlungsraum. Selbst- und Fremd-Bezug. Übertragung und Gegenübertragung. Tiefenpsychologische, entwicklungspsychologische und andere Konzepte. Wirkungsweise primär auf der Beziehungsebene (Beziehung zu sich selbst, zum Gegenüber, zur Gruppe). Selbstwahrnehmung und Interpretation, Förderung der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Musiktherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Rhythmik, Ensemblespiel, Improvisation, Komposition, Liedbegleitung, Stimmbildung / Gesang.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

November 2018